

Statuten

Spielgruppenverein Oenzer-Schiffli



Statuten des Spielgruppenvereins Oenzer-Schiffli

Hinweis: Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit in den Statuten durchgängig die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Angaben auf die Angehörigen beider Geschlechter.

I. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „Spielgruppenverein Oenzer-Schiffli“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Niederönz. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Ziele und Zweck

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Führung von Spielgruppen mit Kindern im Vorkindergartenalter. Die Spielgruppe fördert durch die Kontakte mit anderen Kindern die soziale Entwicklung. Die handwerklichen, sprachlichen und motorischen Fähigkeiten des Kindes werden erweitert.

Artikel 3

Die Kinder sollen die Gelegenheit haben, sich zu üben

- im freien Spiel
- kreativen Gestalten
- sozialen Verhalten
- akzeptieren einer neuen Bezugsperson

Artikel 4

Die Gruppengrösse richtet sich nach den Vereinsmitteln, sollte aber zwölf Kinder pro Gruppe nicht übersteigen. Bei grösseren Gruppen ist eine Absprache zwischen Spielgruppenleiterinnen und Vorstand angezeigt.

Artikel 5

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich.

III. Mittel

Artikel 6

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Betreuungsbeiträge der Eltern
- Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge
- Beiträge von Gönnerinnen
- Beiträge von Sponsoren, Schenkungen, Stiftungen, Subventionen
- Beiträge von Gemeinden
- Beiträge von Kirchgemeinden
- Zuwendungen aller Art
- Einnahmen aus eigenen Aktivitäten und Anlässen des Vereins

Artikel 7

Die Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge sowie die Betreuungsbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt.

Artikel 8

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

IV. Mitgliedschaft

Artikel 9

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Gönnerinnen

Artikel 10

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Interessen des Vereins wahren und unterstützen. Die Mitglieder werden zu Vereinsanlässen eingeladen. Das schriftliche Eintrittsgesuch ist an den Vorstand zu richten, welcher darüber befindet.

Artikel 11

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, jedoch ohne Anrecht auf Rückerstattung des einbezahlten Mitglieder- oder Betreuungsbeitrags.

Artikel 12

Ausgeschlossen werden kann, wer die Interessen und Zweck des Vereins schädigt oder der Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschlussentscheid des Vorstandes kann bei der Hauptversammlung mittels Rekurs angefochten werden. Dieser muss innert 30 Tagen seit Erhalt der Ausschlussmitteilung schriftlich und begründet bei der Präsidentin eingereicht werden.

Aktivmitglieder

Artikel 13

- a) Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- b) Aktivmitglieder können zur Mithilfe an Vereinsanlässen verpflichtet werden.
- c) Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht und sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- d) Für die Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung zuhanden des Vorstands.
- e) Mit dem Eintritt des Kindes in die Spielgruppe werden Eltern automatisch Aktivmitglied im Spielgruppenverein Oenzer-Schiffli. Sie sind verpflichtet den Betreuungsbeitrag quartalsweise zu bezahlen. Durch den Betreuungsbeitrag entfällt für sie der jährliche Mitgliederbeitrag.
- f) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach Austritt des Kindes aus der Spielgruppe.
- g) Spielgruppenleiterinnen können keine Mitgliedschaft begründen.

- h) Amtierende Vorstandsmitglieder sind automatisch Aktivmitglieder und vom Aktivmitgliederbeitrag befreit. Mit der Demission als Vorstandsmitglied wird auch die Aktivmitgliedschaft im Verein gelöscht.

Passivmitglieder

Artikel 14

- a) Passivmitglieder sind Personen, welche den Verein mit einem jährlichen Passivmitgliederbeitrag finanziell unterstützen.
- b) Passivmitglieder haben ein Stimmrecht und sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- c) Passivmitglieder haben keine weiteren Pflichten.

Gönnerinnen

Artikel 15

- a) Gönnerinnen unterstützen den Verein finanziell.
- b) Gönnerinnen haben keine Mitgliederrechte und -pflichten.

V. Organe des Vereins

Artikel 16

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Hauptversammlung

Artikel 17

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im August statt.

Artikel 18

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder schriftlich, spätestens 30 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Artikel 19

Anträge zu publizierten Traktanden der Hauptversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Anträge zu neuen Traktanden der Hauptversammlung sind bis 15. Mai schriftlich an den Vorstand zu richten.

Artikel 20

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Artikel 21

Die Hauptversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte der Präsidentin und der Spielgruppenleiterinnen
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts sowie Entlastung des Vorstands
4. Festlegung der Aktiv-, Passivmitglieder- sowie Betreuungsbeiträge
5. Genehmigung des Jahresbudgets
6. Bekanntgabe von Personalmutationen
7. Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstellen
8. Beschlussfassung über traktandierete Anträge des Vorstands und der Mitglieder
9. Beschlussfassung über das Jahresprogramm
10. Änderung der Statuten
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Artikel 22

Jede ordentlich einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 23

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

Artikel 24

Statutenänderungen benötigen ein 2/3-Mehr der anwesenden Mitglieder.

Artikel 25

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 26

Die Statuten können jederzeit auf der Homepage eingesehen oder bei einem Vorstandsmitglied verlangt werden.

Vorstand

Artikel 27

Der Vorstand besteht aus maximal 10 Personen. Es ist anzustreben, dass mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder Elternteile eines Spielgruppenkindes sind.

Artikel 28

Die Amtsdauer für Präsidentin, Sekretärin und Kassierin beträgt 5 Jahre.

Die Amtsdauer für Beisitzerinnen beträgt 3 Jahre.

Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich. Demissionen erfolgen nach Absprache mit dem Vorstand.

Artikel 29

Der Vorstand führt selbständig die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er vollzieht und überwacht die Ausführungen der Beschlüsse.

In seine Befugnisse und Pflichten fallen:

- a) die Einberufung der Hauptversammlung
- b) die Vorbereitung der von den Arbeitsgruppen zu behandelnden Geschäfte
- c) die Aufstellung von Vorschlägen und Anträgen für die Hauptversammlung
- d) die Wahl der Spielgruppenleiterinnen
- e) Anschaffungen und andere Ausgaben bis CHF 5'000.00 pro Jahr
- f) Beschlussfassung über Gesuche von Aktiv- und Passiv-Mitgliedern, die nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen
- g) Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern

Artikel 30

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidentin
- b) Sekretärin
- c) Kassierin
- d) vier bis sieben Beisitzerinnen

Eine Ämterkumulation ist möglich.

Artikel 31

Alle Vorstandsmitglieder sind Aktivmitglieder und stimm- und wahlberechtigt, ausser bei ihrer eigenen Entlastung.

Artikel 32

Der Hauptversammlung steht das Recht zu, die Zahl der Vorstandsmitglieder zu erhöhen oder zu senken.

Artikel 33

Die Vorstandsmitglieder können in verschiedenen Gemeinden wohnen. Es muss jedoch mindestens je eine Vertreterin in den Gemeinden Niederönz und Herzogenbuchsee, Ortsteil Oberönz, wohnen.

Artikel 34

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 35

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Artikel 36

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Artikel 37

Jedes Vorstandsmitglied leitet nach Bedarf eine Arbeitsgruppe.

Artikel 38

Der Vorstand kann Reglemente erlassen.

Artikel 39

Die Präsidentin leitet die Hauptversammlung und Sitzungen. Sie ist das Bindeglied zwischen Spielgruppenleiterinnen und Vorstand.

Artikel 40

Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin bei deren Abwesenheit oder Erkrankung. Sie ist Mitglied des Vorstands und wird durch den Vorstand selbst gewählt.

Artikel 41

Die Sekretärin ist verantwortlich für die gesamte Korrespondenz. Sie kann im Bedarfsfall Arbeiten delegieren.

Artikel 42

Die Kassierin besorgt das gesamte Kassawesen und führt das Mitgliederverzeichnis. Der Hauptversammlung wird alljährlich von der Kassierin die Jahresrechnung vorgelegt. Die Kassierin hat den Revisoren jederzeit Einsicht in die Rechnung zu gewähren.

Artikel 43

Die Beisitzerinnen helfen tatkräftig bei den Vorstandssitzungen mit. Sie übernehmen Verantwortung für die Arbeitsgruppen bei Aktivitäten und Anlässen, die zugunsten des Vereins durchgeführt werden.

Artikel 44

Das Protokoll wird abwechslungsweise von den Vorstandsmitgliedern geführt und gezeichnet, falls nicht anders durch den Vorstand organisiert.

Revision

Artikel 45

Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisorinnen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

- a) Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung einen Bericht.
- b) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist jederzeit möglich.
- c) Die Rechnungsrevisorinnen dürfen keine Vereinsmitglieder sein.

VI. Zeichnungsberechtigung

Artikel 46

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

VII. Haftung

Artikel 47

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Auflösung des Vereins

Artikel 48

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen und mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Artikel 49

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Umgebung, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Artikel 50

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

IX. Inkrafttreten

Artikel 51

Diese Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. August 2021 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 30. August 2005.

Herzogenbuchsee, 27. August 2021



Astrid Guggenbühler
Präsidentin



Martina Heiniger
Vizepräsidentin